

800/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 731/J - NR/2000, betreffend Micro - Skate - Scooter, die die Abgeordneten Dietachmayr und Genossen am 10. Mai 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die verschiedenen Bezeichnungen sind Handelsnamen. Bei der von Ihnen angesprochenen Art von Fortbewegungsmitteln handelt es sich um vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge, die keine Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO darstellen.

Zu Frage 2:

Gemäß § 76 Abs. 10 StVO dürfen solche Kleinfahrzeuge, sofern der Fußgängerverkehr nicht übermäßig behindert wird, auf Gehsteigen und Gehwegen sowie gem. § 2 Abs. 1 Z. 11 StVO auf kombinierten Geh - Radwegen verwendet werden. Weiters ist auch das Fahren in Wohnstraßen und Spielstraßen, sofern letztere keine oder nur eine geringe Neigung aufweisen, gestattet.

Zu Frage 3:

Derzeit ist kein legislativer Handlungsbedarf erkennbar.

Zu Frage 4:

Die gegenwärtige Gesetzeslage lässt diese Auslegung nicht zu. Auf Grund der völlig unterschiedlichen Konzeption der Fortbewegungsmittel wäre eine solche Regelung auch nicht sinnvoll.

Zu Frage 5:

Es sind keine Verkehrsunfälle registriert, die mit diesen Kleinfahrzeugen in Zusammenhang zu bringen wären. Allerdings wird seitens der Exekutive bei der Unfallaufnahme hier auch nicht differenziert. Diese Fahrzeuge werden in der amtlichen Unfallstatistik den Spiel- und Sportgeräten zugeordnet. Die Gruppe ist gesamthaft gesehen mit 0,7 % im Unfallgeschehen relativ unbedeutend, obwohl sie eine Sammelgruppe aller sonst nicht in übliche Fahrzeuggruppen fallender Fahrzeuge darstellt. Außerdem muss gesagt werden, dass z.B. Stürze abseits der Straße nicht als Verkehrsunfälle gewertet werden.

Zu Frage 6:

Solange andere, wesentlich zahlreichere und wesentlich schnellere Fahrzeuge wie z.B. Fahrräder noch nicht mit derartigen Maßnahmen konfrontiert sind, wäre dies unlogisch.

Zu Frage 7:

Da der Antrieb über nur ein Bein erfolgt, kann von 20 km/h maximal möglicher Geschwindigkeit ausgegangen werden. Die durchschnittlichen Geschwindigkeiten sind mit zwei- bis dreifacher Fußgängergeschwindigkeit anzunehmen.

Zu Frage 8:

Nein, da diese Fahrzeuge an verschiedene Körpergrößen anpassbar sind und kein gesetzliches Alterslimit vorgeschrieben ist.

Zu Frage 9:

Da es sich nicht um Fahrzeuge im Sinne der StVO handelt, unterliegen die Benutzer solcher Fortbewegungsmittel auch nicht den Bestimmungen des § 5 StVO über das Lenken von Fahrzeugen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand.

Zu Frage 10:

Ähnlich wie in Österreich fallen diese Fahrzeuge unter allgemeine Verkehrssicherheitsbestimmungen.

Zu Frage 11:

Die Beantwortung dieser Frage fällt mangels kraftfahrrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Aspekte nicht in den Kompetenzbereich meines Ressorts.